

Rechnungsprüfungsausschuss	24.09.2019
Rat	26.09.2019

öffentlich

Vorlage Nr.	451/2019-8
Stand	19.07.2019

Betreff Jahresabschluss 2018 der Stadt Bornheim**Beschlussentwurf Rechnungsprüfungsausschuss**

Der Rechnungsprüfungsausschuss

1. nimmt den Prüfungsbericht zum Jahresabschluss und zum Lagebericht für das Haushaltsjahr 2018 zur Kenntnis und
2. gibt gegenüber dem Rat folgende Stellungnahme zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung ab:

„Nach der Prüfung des Jahresabschlusses 2018, unter Einbezug der Buchführung, wird festgestellt, dass die gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Satzungen eingehalten wurden.

Der Lagebericht 2018 steht mit dem Jahresabschluss 2018 und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang. Er vermittelt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde. Die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind im Lagebericht zutreffend dargestellt. Zudem wurden die gesetzlichen Vorschriften zu seiner Aufstellung beachtet.

Im Übrigen übernimmt der Rechnungsprüfungsausschuss den Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2018.

Der Rechnungsprüfungsausschuss erklärt, dass nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung keine Einwendungen zu erheben sind. Der Rechnungsprüfungsausschuss billigt den vom Bürgermeister aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht für das Haushaltsjahr 2018.“

Beschlussentwurf Rat

Der Rat

1. stellt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 der Stadt Bornheim gemäß § 96 Absatz 1 Satz 1 GO NRW fest,
2. beschließt, den Jahresfehlbetrag des Haushaltsjahres 2018 in Höhe von 4.626.888,63 EUR durch Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage zu decken und
3. erteilt dem Bürgermeister gemäß § 96 Absatz 1 Satz 4 GO NRW die Entlastung.

Sachverhalt

zu 1. Beschlussentwurf Rechnungsprüfungsausschuss

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vor Feststellung durch den Rat zu prüfen (Jahresabschlussprüfung). Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung ist entsprechend den §§ 321 und 322 des Handelsgesetzbuches zu berichten (Prüfungsbericht).

Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Haushaltsjahr 2018 wurde von der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Bornheim (Amt 8 - Rechnungsprüfungsausschuss) durchgeführt.

Über die Art und den Umfang sowie über das Prüfungsergebnis wird in dem von der örtlichen Rechnungsprüfung verfassten und als Anlage beigefügten Prüfungsbericht berichtet.

Der vom Kämmerer aufgestellte und vom Bürgermeister bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses 2018 und des Lageberichtes 2018 wurden dem Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 09.05.2019 und dem Rat in seiner Sitzung am 23.05.2019 (Vorlage Nr. 217/2019-2) zugeleitet. Nach Kenntnisnahme hat der Rat den Entwurf zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

Der mit der Prüfung betrauten örtlichen Rechnungsprüfung gingen die Unterlagen zum Jahresabschluss 2018 und Lagebericht 2018 unverzüglich zu.

Aufgrund erster Prüfungsfeststellungen wurden folgende Änderungen und Ergänzungen vorgenommen:

- Korrektur der teilweise fehlerhaften fortgeschriebenen Ansätze in der Finanzrechnung 2018
- Nachlieferung der Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen 2018
- Anpassung einzelner Daten im Anhang und Lagebericht

Die Prüfungsfeststellungen wurden damit ausgeräumt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 der Stadt Bornheim hat abschließend ergeben, dass keine Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Satzungen vorliegen, die sich wesentlich auf die Darstellung des Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Bornheim auswirken.

Die Prüfung des Lageberichtes 2018 der Stadt Bornheim hat ergeben, dass er mit dem Jahresabschluss und den Erkenntnissen aus der Prüfung im Einklang steht, ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Bornheim vermittelt, die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt und die Vorschriften zur Aufstellung beachtet worden sind.

Die örtliche Rechnungsprüfung erteilt dem Jahresabschluss 2018 einschließlich des Lageberichtes 2018 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Detaillierte Informationen, u.a. zum Gegenstand, Art, Umfang der Prüfung sowie zu den Feststellungen der Prüfung, sind dem als Anlage beigefügten Prüfungsbericht zu entnehmen.

zu 2. Beschlussentwurf Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unter Einbezug des Prüfungsberichtes zu prüfen, vgl. § 59 Abs. 3 GO NRW.

Zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Haushaltsjahr 2018 hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung bedient.

Zum Ergebnis der Jahresabschlussprüfung nimmt der Rechnungsprüfungsausschuss gegenüber dem Rat wie dargestellt Stellung.

In seiner Sitzung am 26.09.2019 soll der Rat den geprüften Jahresabschluss 2018 durch Beschluss feststellen. Zugleich soll er über die Behandlung des Jahresfehlbetrages beschließen. Anschließend entscheiden die Ratsmitglieder über die Entlastung des Bürgermeisters.

zu 1.-3. Beschlussentwurf Rat

Der vorliegende Jahresabschluss der Stadt Bornheim zum 31.12.2018 dient der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Bornheim.

Er besteht gemäß § 37 Abs. 1 GemHVO aus den folgenden Komponenten:

- der (Kommunal)-Bilanz,
- der Ergebnisrechnung,
- der Finanzrechnung,
- den Teilrechnungen und
- dem Anhang mit
 - Forderungsspiegel
 - Verbindlichkeitspiegel sowie
 - Anlagenspiegel.

Dem Jahresabschluss ist gemäß § 37 Abs. 2 GemHVO ein Lagebericht beizufügen.

Gemäß § 96 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO NRW) stellt der Rat bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest.

Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages (§ 96 Absatz 1 Satz 2 GO NRW).

Wesentliche Inhalte des Jahresabschlusses 2018

Die nachstehenden Ausführungen beschränken sich auf die wesentlichen Aussagen zur Ergebnis- und Finanzrechnung 2018 sowie zur Bilanz zum Stichtag 31.12.2018. Ergänzende Informationen können den beigefügten Anlagen – insbesondere dem Anhang und dem Lagebericht – entnommen werden.

○ Ergebnisrechnung 2018

Im Haushaltsjahr 2018 schließt die Ergebnisrechnung mit einem Fehlbetrag in Höhe von 4.626.888,63 EUR ab.

Das ordentliche Ergebnis 2018 (ordentliche Erträge und ordentliche Aufwendungen) weist einen Fehlbetrag in Höhe von 4.341.845,66 EUR aus und liegt damit rd. 2,7 Mio. EUR unter dem fortgeschriebenen Ansatz 2018. Dies resultiert aus Verbesserungen bei den ordentlichen Erträgen (+ 5,3 Mio. EUR). Die ordentlichen Aufwendungen liegen rd. 2,5 Mio. EUR über dem fortgeschriebenen Ansatz und kompensieren damit das Plus bei den Erträgen.

Die Mehr-/Mindererträge bzw. -aufwendungen sind der Ergebnisrechnung zu entnehmen.

Das Finanzergebnis (Saldo aus Finanzerträgen und Zinsen und ähnliche Aufwendungen) schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von rd. 285 T€ EUR ab. Dies stellt eine deutliche

Verbesserung von rd. 1,7 Mio. EUR in Bezug auf den fortgeschriebenen Planansatz dar, die zu einem großen Teil auf geringere Zinsaufwendungen (-1,1 Mio. EUR) zurückzuführen ist.

Per Saldo ergibt sich der angegebene Jahresfehlbetrag von 4.626.888,63 EUR.

Der Aufwandsdeckungsgrad (Verhältnis der ordentlichen Erträge zu den ordentlichen Aufwendungen) beträgt 96,1 % (2017: 97,7%).

Die ordentlichen Erträge machen 107,1 Mio. EUR aus. Sie sind im Wesentlichen geprägt durch den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (29,3 Mio. EUR), die Gewerbesteuer (18,1 Mio. EUR), die Schlüsselzuweisungen (7,9 Mio. EUR), projektorientierte Zuweisungen und Zuschüsse (13,8 Mio. EUR) sowie die Grundsteuer B (10,5 Mio. EUR).

Die Netto-Steuerquote beträgt 58,9 % (2017: 57,0 %), die Zuwendungsquote 22,1 % (2017: 24,6 %).

Die ordentlichen Aufwendungen belaufen sich auf insgesamt 111,4 Mio. EUR und werden im Wesentlichen bestimmt durch die Transferaufwendungen (46,2 Mio. EUR), die Personal- und Versorgungsaufwendungen (29,5 Mio. EUR) sowie die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (19,8 Mio. EUR).

Die Transferaufwandsquote beträgt 41,5 % (2017: 42,3 %).

Außerordentliche Erträge und Aufwendungen fielen im Haushaltsjahr 2018 nicht an.

- Finanzrechnung 2018

Die Finanzrechnung 2018 weist einen Überschuss von 1.213.077,81 EUR aus.

Der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit beträgt -2,9 Mio. EUR (Einzahlungen: -103 Mio. EUR, Auszahlungen: 100,1 Mio. EUR).

Bei den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit beträgt der Saldo 7,6 Mio. EUR (Einzahlungen: -6,7 Mio. EUR, Auszahlungen: 14,3 Mio. EUR).

Der Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit beträgt -3,4 Mio. EUR (Einzahlungen: -143,5 Mio. EUR, Auszahlungen: 140,1 Mio. EUR).

- Bilanz zum 31.12.2018

Die Bilanzsumme ist zum 31.12.2018 gegenüber dem 31.12.2017 um rd. 7,9 Mio. EUR auf 455,3 Mio. EUR (+1,8 %) gestiegen.

Auf der Aktivseite sind eine Mehrung des Anlagevermögens (+7,3 Mio. EUR) und des Finanzanlagevermögens (+ 4,0 Mio. €) sowie Minderungen des Umlaufvermögens (-3,3 Mio. EUR) und der aktiven Rechnungsabgrenzung (-0,1 Mio. EUR) zu verzeichnen.

Auf der Finanzierungsseite (Passiva) gehen die Reduzierung des Eigenkapitals in Folge des entstandenen Jahresfehlbetrages einher mit einer Zunahme von Sonderposten und Rückstellungen.

Die Verbindlichkeiten konnten in 2018 um 2,0 Mio. EUR reduziert werden. U.a. konnten die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen um 4,2 Mio. EUR gesenkt werden. Bei den Krediten zur Liquiditätssicherung ist ein Anstieg um 3,4 Mio. EUR zu beobachten.

Die Eigenkapitalquote hat sich auf 17,9 % (2017: 19,0 %) reduziert.

Ein Jahresfehlbetrag kann nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften entweder durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage oder der allgemeinen Rücklage gedeckt werden. Die Bilanzgliederung des § 41 GemHVO sieht keine Bilanzposition „Gewinn-/Verlustvortrag“ vor;

Gewinn- und Verlustvorträge sind im kommunalen Haushaltsrecht daher nicht möglich. In kommunalen Jahresabschlüssen ist zunächst der entstandene Jahresüberschuss/-fehlbetrag darzustellen. Über dessen Verwendung bzw. Behandlung entscheiden die zuständigen politischen Gremien bis spätestens zum 31.12. des Folgejahres (§ 96 Abs. 1 GO NRW). Die Umsetzung der buchtechnischen Verwendung bzw. Behandlung (Zuführung zu bzw. Deckung aus den Rücklagen) erfolgt dann im Rahmen der Abschlussarbeiten des folgenden Haushaltsjahres.

Der in 2018 entstandene Jahresfehlbetrag ist aufgrund der Vorgaben des § 75 GO NRW durch Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage zu decken. Die Ausgleichsrücklage steht zur Deckung nicht mehr zur Verfügung.

Finanzielle Auswirkungen

siehe Sachverhaltsdarstellung

Anlagen zum Sachverhalt

- Prüfungsbericht Jahresabschlusses und Lagebericht 2018
- Anlagen zum Prüfungsbericht
 - Anlage 1 Bilanz zum 31.12.2018
 - Anlage 2 Ergebnisrechnung 2018
 - Anlage 3 Finanzrechnung 2018
 - Anlage 4 Teilrechnungen 2018
 - Anlage 5 Anhang zu Jahresabschluss 2018
 - Anlage 6 Spiegel 2018 (Anlagen-, Forderungs-, Verbindlichkeitspiegel)
 - Anlage 7 Lagebericht 2018
 - Anlage 8 Fragenkatalog nach der IDR 720
 - Anlage 9 Liste Investitionen 2018
- Stellungnahme des RPrA zum Ergebnis der Jahresabschlussprüfung 2018